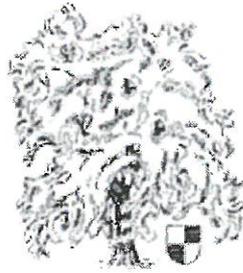


KANTON THURGAU
GEMEINDE BRAUNAU



SCHUTZPLAN
NATUR- UND
KULTUROBJEKTE

SCHUTZ- UND PFLEGEVORSCHRIFTEN

Öffentliche Auflage

vom: 14. September 2002 bis 3. Oktober 2002

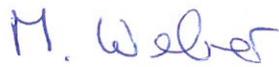
Vom Gemeinderat beschlossen

am: 18. November 2002

Der Gemeindeammann


Jörg Cadisch

Die Gemeindeschreiberin


Margrit Weber

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt

am:

21.3.2003

mit Entscheid Nr.

25

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe	1
3. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN OBJEKTEN	2
Art. 4 Trockenstandorte (Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen)	2
Art. 5 Feuchtstandorte (Streuland)	2
Art. 6 Gewässer	2
Art. 7 Hecken, Feldgehölze	2
Art. 8 Einzelbäume	3
Art. 9 Geotop	3
Art. 10 Gebäude	3
Art. 11 Johanniter-Stein	3
Art. 12 Ruine Heitnau	3
4. BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN	4
Art. 13 Beiträge und Abgeltungen	4
Art. 14 Bewirtschaftungsverträge	4
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 15 Bewilligungsinstanz	4
Art. 16 Ausnahmen	4
Art. 17 Weitere Schutzobjekte	4
Art. 18 Rechtsmittel	4
Art. 19 Inkrafttreten	4
ANHANG	5
Verzeichnis der geschützten Naturobjekte	5
Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte	6

Der Gemeinderat Braunau erlässt, gestützt auf §§ 18 und 19 Planungs- und Baugesetz vom 16.8.1995 (PBG), §§ 2 und 10 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (NHG), den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte mit den dazugehörigen Vorschriften.

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Der Schutzplan bezweckt die Erhaltung und die fachgerechte Pflege der Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Braunau.

Der Schutzplan umfasst die Schutz- und Pflegevorschriften samt Anhang sowie den Situationsplan 1:5'000.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Schutzplanes gelten für folgende im Situationsplan bezeichneten Objekte:

Naturobjekte

- Trockenstandorte (Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen)
- Feuchtstandorte (Streuland)
- Gewässer
- Hecken, Feldgehölze
- Einzelbäume
- Geotop

Kulturobjekte

- Gebäude
- Johanniter-Stein
- Ruine Heitnau.

Soweit durch den Schutzplan nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde. Die Erlasse des Kantons und des Bundes bleiben vorbehalten.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe

Alle Eingriffe in Naturobjekte, die über die übliche Pflege hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.

Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen an Kulturobjekten (Innen und Aussen) sind bewilligungspflichtig.

3. Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Objekten

Art. 4 Trockenstandorte (Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen)

Die im Situationsplan eingetragenen Wiesen sind für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Die Wiesen sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen gelten folgende Pflegevorschriften:

- jährlich mindestens ein Schnitt (frühester Schnitttermin: 15. Juni);
- Schnittgut abführen, auch wenn es keine Verwendung als Futter findet;
- keine Düngung;
- keine Beweidung, Ausnahme Herbstweide ab 15. September;
- keine Pflanzenschutzmittel (Pestizide / Herbizide), ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen.

Art. 5 Feuchtstandorte (Streuland)

Die im Situationsplan eingetragenen Feuchtstandorte sind für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten. Sie dürfen nicht drainiert werden.

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen gelten folgende Pflegevorschriften:

- jährlicher mindestens 1 Schnitt, (frühester Schnitttermin: 1. September);
- das Schnittgut ist aus der Fläche zu entfernen;
- keine Düngung;
- keine Beweidung;
- keine Pflanzenschutzmittel (Pestizide / Herbizide).

Art. 6 Gewässer

Die im Situationsplan eingetragenen Gewässer sowie deren Uferbereiche sind ökologisch sowie für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche bzw. Länge, Böschungen) geschützt und zu erhalten. Die Gewässer dürfen nicht eingedeckt werden.

Art. 7 Hecken, Feldgehölze

Die im Situationsplan eingetragenen Hecken respektive Feldgehölze sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Die Hecken und Feldgehölze sind fachgerecht zu pflegen. Sie sind bei natürlichem Abgang durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind zwischen November und Februar erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und davon höchstens Abschnitte von rund 50 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist beidseits der Hecken respektive Feldgehölze ein Krautsaum von mindestens 3 m extensiv zu bewirtschaften (wie Trockenstandorte).

Das Roden von Hecken sowie Teilen davon ist bewilligungspflichtig. Eine Rodungsbewilligung kann erteilt werden, sofern ein übergeordnetes öffentliches Interesse geltend gemacht und gleichwertiger Ersatz angeboten werden kann.

Art. 8 Einzelbäume

Die im Situationsplan eingetragenen, markanten Einzelbäume sind für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Die Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen. Natürliche Abgänge von Einzelbäumen sind durch einheimische Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen.

Das Fällen der Einzelbäume ist bewilligungspflichtig. Eine Schlagbewilligung kann erteilt werden, sofern ein überwiegendes Interesse besteht und der Gesuchsteller für gleichwertigen Ersatz sorgt.

Art. 9 Geotop

Beim im Situationsplan eingetragenen Geotop handelt es sich um ein landschaftlich reizvolles, gut erschlossenes Tobel mit OSM-Aufschlüssen (Obere-Süsswasser-Molasse) und postglazialen Landschaftselementen. Das Geotop ist in seinem Bestand (Eigenart) geschützt und zu erhalten.

Art. 10 Gebäude

Die im Situationsplan eingetragenen Gebäude umfassen Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen, die ortsbaulich, architektonisch, künstlerisch oder geschichtlich von besonderer Bedeutung sind. Der konkrete Schutzzumfang wird im Baubewilligungs- / Vorentscheidsverfahren gemäss §§ 86 ff. PBG festgelegt. Die Gebäude sind fachgerecht zu unterhalten.

Der Abbruch dieser Objekte oder eine Zerstörung der schutzwürdigen Teile sind untersagt. Der Wiederaufbau nach einem Natur- oder Gewaltereignis ist gewährleistet.

Bauliche Veränderungen können nur unter Wahrung des besonderen Charakters dieser Bauten vorgenommen werden. Bei Um- und Ausbauten sowie Renovationen ist die kantonale Denkmalpflege beratend beizuziehen. Unter angemessener Berücksichtigung der Nachbarinteressen können Abweichungen von den Regelbauvorschriften bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse des Objektschutzes oder der Wohnhygiene liegt.

In der Umgebung von geschützten Gebäuden sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 11 Johanniter-Stein

Der im Situationsplan eingetragene Johanniter-Stein ist in seinem Bestand (Eigenart und Volumen) geschützt und zu erhalten.

Art. 12 Ruine Heitnau

Die im Situationsplan eingetragene Ruine Heitnau ist für das Landschaftsbild sowie als kulturgeschichtliches Erbe von besonderer Bedeutung. Sie ist in ihrem Bestand (Volumen und Eigenart) geschützt und zu erhalten.

Geländeänderungen in der unmittelbaren Umgebung der Ruine sind dem kantonalen Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.

4. Beiträge und Abgeltungen

Art. 13 Beiträge und Abgeltungen

Für besondere Aufwendungen der Bewirtschafter und Grundeigentümer sowie für Ertragsausfälle aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieses Schutzplanes, leistet die Gemeinde gestützt auf § 15 NHG Beiträge und Abgeltungen. Massgebend ist das Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

Art. 14 Bewirtschaftungsverträge

Der Gemeinderat kann mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern Verträge abschliessen. Darin können weitere Ausführungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Aufwertung sowie die Abgrenzung von Pufferzonen / Krautsaum usw. gemacht werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieses Schutzplanes ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.

Art. 16 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstellen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Schutzplanes erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 17 Weitere Schutzobjekte

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 10 NHG weitere Schutzobjekte durch Entscheid bezeichnen.

Art. 18 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs geführt werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Der Schutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau in Kraft.

ANHANG

Verzeichnis der geschützten Naturobjekte

Nummer	Beschreibung	Flurname	Parzellenummer
T2	Trockenstandort	Oberhau	653
T4	Trockenstandort	Riet	773
T11	Trockenstandort	Stroos	336
T13	Trockenstandort	Brunauer Berg	599
T22	Trockenstandort	Braunau, Kirche	222
T23	Trockenstandort	Tobelacker	403
T33	Trockenstandort	Läbere	468
T34	Trockenstandort	Büelmatt	57
T36	Trockenstandort	Looholz	498
T37	Trockenstandort	Kapellwis	298
F5	Feuchtstandort	Buech	341
F10	Feuchtstandort	Balzrüti	370
G1	Gewässer	Weier	720
G6	Gewässer	Chläffler	419
H1	Hecke	Riet	611
H2	Hecke	Riet	613
H3	Hecke	Riet	613
H4	Feldgehölz	Riet	606 / 611
H9	Hecke	Rosswaad	623
H10	Hecke	Mülhalde	623 / 624
H14	Hecke	Fäldäcker	460
H16	Hecke	Hööchi	463
H17	Hecke	Hööchi	486
H19	Hecke	Wingetsacker	515
H22	Hecke	Rüti	533
H23	Hecke	Mösli	411
H24	Hecke	Mösli	410, 411, 738, 771
H25	Hecke	Chatzeloo	412
H28	Hecke	Chläffler	419
H30	Hecke	Chläffler	419
H34	Hecke	Riede	396
H38	Hecke	Schache	74, 78
H42	Hecke	Fäldacker	460
H43	Feldgehölz	Hööchi	486
H44	Feldgehölz	Chläffler Hölzli	428
H45	Hecke	Laagrueb	195 / 515
B2	Tulpenbaum	Braunau, Kirche	222
B3	Eiche	Üüterschen/Struussbüül	367
B4	Linde	Bächlinge	547
B5	Linde	Hööchi	465
B9	Buche	Undere lifang	731
S1	Spezialstandort (Geotop)	Üürentaaler Berg	439

Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte

Assekuranznummer	Beschreibung	Ortsteil	Parzellennummer
1	Kapelle St. Michael	Braunau	298
2	Wohnhaus, Scheune	Braunau	300
7	Wohnhaus	Braunau	290
9	Wohnhaus, Scheune	Braunau	283
11	Wohnhaus, Scheune	Braunau	284
19	Käserei	Braunau	293
31	Pfarrhaus	Braunau	222
32	Remise	Braunau	222
33	Kirche	Braunau	222
37	Wohnhaus, Schopf	Braunau	252
39	Wohnhaus, Scheune, Stall	Braunau	247
53	Wohnhaus, Gasthaus	Riethüsli	551
84	Wohnhaus	Oberhausen	707
88	Remise	Listenau	686
95	Wohnhaus	Beckingen	646
100	Wohnhaus, Remise	Beckingen	639
132	Wohnhaus, Scheune, Stall	Ueterschen	355
134	Wohnhaus	Ueterschen	367
144	Wohnhaus, Scheune, Stall	Rimensberg	100
146	Wohnhaus, Scheune, Stall	Rimensberg	104
174	Wohnhaus, Scheune, Stall	Fürhüseren	173
181	Wohnhaus	Braunau	265
S 2	Johanniterstein	Ueterschen	163
S 3	Ruine Heitnau	Riethüsli	561